



**FESTSETZUNGEN**

1. Als Vergrößerungsstätten im Sinne des § 7 Abs. 2 Baunutzungsverordnung sind gemäß § 3 Abs. 8 Baunutzungsverordnung in Verbindung mit § 1 Abs. 5 Baunutzungsverordnung nicht zulässig: Solar- und Automatenhallen, Saal- und Vokal- und Pop-Bühnen. Außerdem werden gemäß § 1 Abs. 9 Baunutzungsverordnung Sexshops als unzulässige Einzelhandelsrichtungen ausgeschlossen.

BEARBEITUNG DER VORL. PLANFASUNG STADTPLANUNGS- UND BAUAUFSICHTSAMT  
 ...mdan...  
 AMTSELEITER

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS  
 BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ZUR AUFSTELLUNG DES BAULEITPLANES AM 30.01.1992

BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES GEM. § 2 (1) BAUGEM. IM ROSSELSEIMER ECHO UND MAINSPITZE AM 18.05.1992

DER MAGISTRAT DER STADT ROSSELSHHEIM ROSSELSHHEIM, DEN 26.2.1993 STADTRAT

BÜRGERBETEILIGUNG  
 BEKANNTMACHUNG DER DARLEGUNG UND ANHÖRUNG IN ROSSELSEIMER ECHO UND MAINSPITZE AM 18.05.1992

ÖFFENTLICHE DARLEGUNG DER ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG UND ANHÖRUNG GEM. § 3 (1) BAUGEM. AM 26.05.1992

DER MAGISTRAT DER STADT ROSSELSHHEIM  
 ...mdan...  
 AMTSELEITER

AUSLEGUNGSBESCHLUSS:  
 BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 30.01.1992

BEKANNTMACHUNG DER AUSLEGUNG IN ROSSELSEIMER ECHO UND MAINSPITZE AM 22.05.1992

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS DIESER BEBAUUNGSPLANE MIT BEGRIFFUNG GEM. § 3 (2) BAUGEM. BEIM STADTPLANUNGS- U. BAUAUFSICHTSAMTES IN DER ZEIT VOM 01.07.1992 BIS 03.08.1992

DER MAGISTRAT DER STADT ROSSELSHHEIM ROSSELSHHEIM, DEN 26.2.1993 STADTRAT

SATZUNGSBESCHLUSS:  
 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN GEM. § 10 BAUGEM. VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 27.12.1992

DER MAGISTRAT DER STADT ROSSELSHHEIM  
 ...mdan...  
 OBERBÜRGERMEISTER

DAS ANZEIGEVERFAHREN NACH § 11 ABS. 3 BAUGEM.

BEARBEITET: Stadtbaumeister Roselshheim  
 Stadtplanung am 1. JUNI 1982

„Oberbürat“

AUFGESTELLT: Magistrat der Stadt Roselshheim am 4. JUNI 1982

ZUGESTIMMT: Gemeindevorstellung der Stadt Roselshheim am 5. JULI 1982

„Stadtvordienstleisterei“

OFFENLEGT: in der Zeit vom 15. AUG. bis 15. SEPT. 1982

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN: Gemeindevorstellung der Stadt Roselshheim am 21. FEB. 1983

„Stadtvordienstleisterei“

Für Genehmigungsverfahren

BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENLEGTUNG UND PRÄSENTATION DES PLANES AM 17. MÄI 1983

- Zeichenerklärung**
- [Symbol] 1 gesch., Satteldach mit ca 45° Dachneig. Kniestock zulässig
  - [Symbol] 1 gesch., Flachdach, bis zu 18° Dachneig.
  - [Symbol] 2 gesch., Satteldach, Dachneig. ca 32° (im Dachstuhl- und nach schrägen Anordnungen zulässig)
  - [Symbol] 2 gesch., Flachdach, bis zu 18° Dachneig.
  - [Symbol] 3 gesch., Satteldach, Dachneig. ca 32° (im Dachstuhl- und nach schrägen Anordnungen zulässig)
  - [Symbol] 3 gesch., Flachdach, bis zu 18° Dachneig.
  - [Symbol] 4 gesch., Satteldach, Dachneig. ca 32° (im Dachstuhl- und nach schrägen Anordnungen zulässig)
  - [Symbol] 4 gesch., Flachdach, bis zu 18° Dachneig.
  - [Symbol] Hochhaus (mit Angabe der Geschöfzahl)
  - [Symbol] Öffentl. Einrichtungen
  - [Symbol] Öffentl. Grünflächen
  - [Symbol] Öffentl. Verkehrsflächen
  - [Symbol] Grenze des Plangebietes
  - [Symbol] Grenze der baulichen Nutzung
  - [Symbol] Nicht bebaubare Grundstücksfläche
  - [Symbol] Parkflächen
  - [Symbol] Umspannstation
  - [Symbol] Beispiel für baul. Nutzung: Allgemeines Wohngebiet, zweigesch., offene Bauweise
  - WA I-O 0.7 Grundflächenzahl, zwei Zehntel
  - MK Kerngebiet
  - WR Reines Wohngebiet
  - WA Allgemeines Wohngebiet } Grundflächenzahl von 0,11 bis 0,20
  - WS Kleinsiedlungsgebiet
  - GE Gewerbegebiet
  - o Offene Bebauung
  - g Geschlossene Bebauung
  - 2 Geschöfzahl
  - = Gebäudestellung parallel zur Grenze
- Für Höhenkoten u. Erschließungsanlagen gelten Zusatzpläne

Bei keiner besonderen Freilegung getroffen, gilt die eingeschlossene Bebauung (mit Ausnahme der öffentlichen Gebäude) als baulich.